



**Bundesweiter Fachtag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in
Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium:**

„Zukunft des Betreuungsrechts: Wege zur Weiterentwicklung und Kooperation“

Workshop 3

Brunhilde Ackermann, Leiterin der Betreuungsstelle der Stadt Kassel

Beratung im Vorfeld von Betreuungen

Was war/ist damit gemeint?

Betreuungsvermeidung durch:

Vorsorgevollmachten?

„Andere –gleichwertige- Hilfen“ Gibt es die? (Ersetzen sie eine Betreuung oder handelt es sich dann um soziale Betreuung?)

Rechtliche Betreuung ist rechtliche Vertretung, alles andere ist soziale Betreuung.

Aber diese, eigentlich so ganz einfache Definition der beiden Betreuungsarten, wird da kompliziert, wenn man von den „harten“ Regelungs- und Leistungsvorgaben in den „weichen“ Bereich der **Beratungs-** und Unterstützungsverpflichtungen kommt.

Wie, durch wen wird der „Beratungsbedarf“ bekannt?

Gleichzusetzen mit den Anregern

Wer wird beraten?

Betroffene

Angehörige

Soziales Umfeld (Nachbarn, Freunde, Einrichtungen)

Mit oder ohne Rechtsanspruch?

Beratung durch Betreuungsbehörden

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beratung des Betroffenen enthält das Betreuungsrecht nicht. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist es aber die Pflicht jeder Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens gehört es zur Aufgabe der Betreuungsbehörde, **Betroffene** zu beraten und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Anspruch auf Beratung aber keine Verpflichtung, sich beraten zu lassen. Problem häufig bei betreuenden Angehörigen.

„Beratung“ im Rahmen des Sozialgesetzbuches, ein Anspruch!

Hat ein Sozialleistungsträger Beratung zu einem bestimmten Rechtsgebiet zu leisten, so muß er diese durchführen!

OLG München zu „Betreuungsbedarf und Bedürftigkeit“:

Können Hilfen angenommen werden, ist der Betroffene auf Hilfen nach dem Beratungsgesetz, Beratung durch Behörden, Sozialverbände, freie Wohlfahrtsverbände, Arbeitsloseninitiativen und Inanspruchnahme von Hilfen in besonderen Lebenslagen nach SGB XVII zu verweisen.

Etwas anderes gilt, wenn der Betroffene selbst einfachste Schreiben nicht erfassen kann (LG Berlin).

Rechtsgrundlagen für Information und Beratung durch Sozialleistungsträger:

§ 13 SGB I normiert die Pflicht der Leistungsträger die Bevölkerung **über die Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch aufzuklären.**

Die Aufklärung ist an die Allgemeinheit gerichtet. Ein subjektives Recht des einzelnen Menschen auf Aufklärung besteht nicht.

Neben dem **Beratungsanspruch** gegen die Leistungsträger existieren weitere, jeweils geregelt in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzes.

Beispiele:

Rechtsgrundlagen für Beratung und Betreuung durch Krankenhaussozialdienste

Rechtsgrundlagen für Beratung und Unterstützung durch die Sozialen Dienste der Justiz
(*interessant, da auch hier immer häufiger die Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer angefordert wird:*)

Die Beratung muss individuell auf die Betroffenen, ihre Bedürfnisse und **ihren Verständnishorizont** ausgerichtet sein.

Anregung einer Betreuung als ultima Ratio!

Beratung und Unterstützung haben Vorrang vor stärkeren Eingriffen in die Grundrechte.

Dort wo Kooperation und Kommunikation stimmen, wo Beratung gewährleistet ist, können rechtliche Betreuungen vermieden, Abläufe vereinfacht und Ressourcen in beiden Bereichen geschont werden.

Input für die AG

Beitrag der „Beratungsstelle Älter werden“ bei der Vermeidung bzw. dem Aufschub von gesetzlichen Betreuungen

Die „Beratungsstelle Älter werden“ ist eine Einrichtung des Sozialamtes der Stadt Kassel, die sich mit dem umfangreichen Aufgabenbereich der Bertreuungsvermeidung beschäftigt. Dort arbeiten drei Sozialpädagoginnen, die ältere Menschen in deren Lebenslagen beraten. Im Einzelnen haben sie folgende Aufgaben:

1. Vorfeldberatung und Information zu

- Vorsorgevollmachten, Patientenverfügung
- Möglichkeiten der häuslichen Versorgung
- Finanzierung der häuslichen Versorgung
- Beratung bei der Antragsstellung an unterschiedliche Kostenträger

2. Hilfe und Unterstützung

- bei Antragsstellung und Folgeanträgen (etwa Pflegeversicherung, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege)

3. Stabilisierung von häuslicher Versorgung durch

- Kontaktaufnahme mit / Einbeziehung von Angehörigen zur stärkeren Mitwirkung an der Versorgung (etwa durch mehr Präsenz, Beilegung von Konflikten, Regelung behördlicher Angelegenheiten/Schriftverkehr, Übernahme von Verantwortung)
- Vermittlung von Dienstleistungsanbietern (ambulant, teilstationär, stationär etc.)
- Vermittlung“ von ehrenamtlich Tätigen zur Unterstützung (etwa bei behördlichen Angelegenheiten, Schriftverkehr, Besuchsdienst)
- Abstimmung von Pflegearrangements zur dauerhaften Absicherung der Versorgung

4. Ansprechpartner für Kooperationspartner, Angehörige und ältere Menschen in Problem- und Konfliktsituationen

5. Begleitungs- bzw. Unterstützungsmanagement über längeren Zeitraum

6. Mitwirkung im Vorfeld der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

- Einschätzung eines angemessenen Zeitpunkts bis zur Erfordernis der Einleitung einer Betreuung
- Einleitung einer gesetzlichen Betreuung in dringenden Fällen